



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen - Abfallwirtschaftsbetrieb

Satzung
zur
Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Landkreises Tübingen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen durch Beschluss vom 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.12.2024, beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 (Altpapiertonnen) werden grundstücksbezogen nur für Grundstücke mit privaten Haushaltungen und mit vergleichbaren Anfallstellen von Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG (ab 01.01.2019) zur Verfügung gestellt und dürfen nur von privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Sie dürfen von dem Grundstück, für das sie angefordert wurden, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises entfernt werden. Die Abfallbehälter müssen stets in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

Beschädigen oder verlieren die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten oder Verpflichteten einen oder mehrere Abfallbehälter infolge unsachgemäßer Behandlung oder auf sonst schuldhafte Weise, wird für dessen Ersatz eine Gebühr gemäß § 23 Abs. 4 erhoben.

2. § 23 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung der in § 22 Abs. 1 genannten Abfälle betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	20,18 €	2,88 €	54,74 €
mit 60 Liter Füllraum	30,27 €	4,33 €	82,23 €
mit 120 Liter Füllraum	60,54 €	8,66 €	164,46 €
mit 240 Liter Füllraum	121,09 €	17,32 €	328,93 €
mit 660 Liter Füllraum	333,01 €	47,64 €	904,69 €
mit 1.100 Liter Füllraum	555,02 €	79,40 €	1.507,82 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	707,99 €	47,64 €	1.851,35 €
mit 1.100 Liter Füllraum	1.163,66 €	79,40 €	3.069,26 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.

- (2) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Bioabfällen gem. § 22 Abs. 2 betragen

mit 40 l Füllraum	56,29 €
mit 60 l Füllraum	84,43 €
mit 80 l Füllraum	112,58 €
mit 120 l Füllraum	168,87 €
mit 240 l Füllraum	337,74 €

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 22 Abs. 3 betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	0,00 €	2,88 €	34,56 €
mit 60 Liter Füllraum	0,00 €	4,33 €	51,96 €
mit 120 Liter Füllraum	0,00 €	8,66 €	103,92 €
mit 240 Liter Füllraum	0,00 €	17,32 €	207,84 €
mit 660 Liter Füllraum	0,00 €	47,64 €	571,68 €
mit 1.100 Liter Füllraum	0,00 €	79,40 €	952,80 €
bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	41,97 €	47,64 €	1.185,33 €
mit 1.100 Liter Füllraum	53,62 €	79,40 €	1.959,22 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

- (4) Die Erstausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung von dem oder der Berechtigten oder der oder dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird eine Gebühr erhoben. Die Änderungsgebühr beträgt bei Abfallbehältern mit 40 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:
- je Auftragsbearbeitung 19,00 €.

Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwerkraftschlössern, wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je Schloss: 45,00 €.

Die Gebühr für den Ersatz von Abfallbehältern infolge von Schäden durch unsachgemäße Behandlung durch die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder für den von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 verschuldeten Verlust von Abfallbehältern beträgt bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 Liter Füllraum:

je Auftragsbearbeitung 51,73 €.

bei Abfallbehältern mit 660 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:

je Auftragsbearbeitung 215,23 €.

- (5) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) und für die Entleerung von Behältern mit Banderolen (§ 16 Abs. 3) ist durch den Erwerb des Sackes bzw. der Banderole abgegolten. Die Gebühr beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole
- A) je Abfallsack für Hausmüll mit ca. 70 l Füllvolumen 7,20 €,
B) je Abfallsack für Laub und Mähgut mit ca. 100 l Füllvolumen 4,80 €,
C) je Banderole 20,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Express-Abfuhr von Sperrmüll und Holzmöbeln (Abholung innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung) beträgt
je Auftrag 60,00 €.
- (7) Die Gebühr für die nachträgliche Ausstellung von Berechtigungscodes für die Abfuhr sperriger Abfälle bzw. der Wertmarken für Sperrmüll und Holzmöbel für die Anlieferung im Entsorgungszentrum in Dußlingen beträgt
je Ausstellung 10,50 €.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Tübingen, den 10.12.2025

Dr. Hendrik Bednarz
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landes verletzt worden sind.

Tübingen, 10.12.2025

Landratsamt